

Anträge an die LMV am 3. Mai 2016

„Reform des Wahlrechts“

1.

Zum zweiten Mal hat 2015 die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft nach den Regeln des 2006 – unter dem Eindruck eines erfolgreichen Bürgerbegehrens – geänderten Wahlrechts stattgefunden. Es ist jetzt Zeit, eine erste Bilanz zu ziehen und sinnvolle Korrekturen vorzunehmen – in Respekt vor der damaligen Bürgerinitiative, aber auch in Anerkennung der bisherigen Erfahrungen. Diese Erfahrungen zeigen, dass paradoxe Auswirkungen des geltenden Wahlrechts vermieden werden sollten und dass eine maßvolle Stärkung des Einflusses der listenaufstellenden Parteigremien sinnvoll sein kann.

Die Landesmitgliederversammlung bittet die Bürgerschaftsfraktion, bei einer Revision des bremischen Wahlrechts folgende Änderungen zu unterstützen:

- Einführung einer festen 50/50-Relation bei der Aufteilung der Sitze nach Personen- und Listenstimmen.
- Veränderung der Reihenfolge in der Berücksichtigung bei der Erlangung von Mandaten: Erst Personenstimmen, dann Listenstimmen.
- Einführung von begrenzten, sinnvollen Heilungsregeln für bisher als ungültig gewertete Stimmen, bei denen der WählerInnenwillen eindeutig erkennbar ist.

Hermann Kuhn (KV MÖV), Kirsten Kappert-Gonther (KV Nordost), Joachim Larisch (KV MÖV), Daniel Buscher (KV MÖV), Dorothea Staiger (kreisfrei)

2.

Es gibt keine formale Grenze, unter der in einer parlamentarischen Demokratie die Beteiligung an Wahlen die Legitimität der Wahlentscheidung und des Mandats grundsätzlich in Frage stellen würde. Die Ursachen für die seit langem im Trend sinkende Wahlbeteiligung sind vielfältig. Aber diese Entwicklung schwächt offensichtlich die Widerstandsfähigkeit und Bindungskraft der Demokratie. Daher stellen wir uns der Aufgabe, diesen Trend zu stoppen und hier vor allem der sozialen Spaltung in der Wahlbeteiligung entgegen zu wirken. Alle fairen und von den Bewerbern gemeinsam getragenen Anstrengungen zur Erhöhung der Wahlbeteiligung können zu mehr bürgerschaftlichem Engagement und damit zur Festigung der repräsentativen Demokratie beitragen.

Die Landesmitgliederversammlung ist der Auffassung, dass u.a. folgende Maßnahmen im Rahmen eines nichtständigen Parlamentsausschusses erörtert werden sollten:

- Besondere Wahlbeteiligungswerbung für Erstwähler wie z.B. bei der Wahl 2011. Die meisten Erstwähler können in Bremen an den Schulen gut erreicht werden; wenn junge Menschen sich von Anfang an an den Wahlen beteiligen, hat das eine lang anhaltende

Wirkung. Die Behandlung an den Schulen strahlt auf die Familien und das gesamte soziale Umfeld aus.

– Eine parteieneutrale Haustür-Kampagne zur Mobilisierung von Nichtwählern: „Ihre Stimme zählt!“.

– Möglichkeit einer vorgezogenen Urnenwahl über längere Zeit an mehr öffentlichen Orten und Stimmabgabe am Wahltag in jedem Wahllokal. Beides setzt ein zentrales elektronisches Wahlregister voraus und kann erst bei der übernächsten Wahl eingeführt werden, weil 2019 wegen der gleichzeitigen Europawahl das nationale Wahlrecht gilt.

– In jedem Fall sollte Bremen mit anderen Bundesländern einen neuen Anlauf machen, das kommunale Wahlrecht für Drittstaatler durch Grundgesetzänderung zu ermöglichen. Denn das verweigerte Wahlrecht schafft in vielen Stadtteilen als Nebeneffekt Räume, in denen Wählen insgesamt keine Rolle spielt.

Hermann Kuhn (KV MÖV), Kirsten Kappert-Gonther (KV Nordost), Joachim Larisch (KV MÖV), Daniel Buscher (KV MÖV), Dorothea Staiger (kreisfrei)

3.

Die Landesmitgliederversammlung begrüßt die Überlegungen, die Frage einer Verlängerung der Wahlperiode im Land Bremen auf fünf Jahre der Bevölkerung zeitgleich mit der Wahl zum Bundestag im September 2017 zur Entscheidung vorzulegen.

Hermann Kuhn (KV MÖV), Kirsten Kappert-Gonther (KV Nordost), Joachim Larisch (KV MÖV), Daniel Buscher (KV MÖV), Dorothea Staiger (kreisfrei)

4.

Der Staatsgerichtshof Bremen hat am 14. Mai 2009 entschieden, dass eine 5-Prozent-Klausel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven in ungerechtfertigter Weise in die Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der Bewerber eingreife und daher nicht zulässig sei. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Organe ohne die Klausel sei nicht zu erwarten.

Die Landesmitgliederversammlung sieht keine Veranlassung, die grundsätzlichen Erwägungen des Staatsgerichtshofs in Frage zu stellen.

Hermann Kuhn (KV MÖV), Sülmez Dogan (KV Bhv.), Kirsten Kappert-Gonther (KV Nordost), Joachim Larisch (KV MÖV), Daniel Buscher (KV MÖV), Dorothea Staiger (kreisfrei)